

Name der Gesellschaft
Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft

会社名
ベルリン＝シュテティーン鉄道会社(追加)

認可年月日
1847.01.29.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1847,SS.80-82.

ファイル名
18470129BSEG_ALL.PDF

(Nr. 2803.) Bestätigungsbefehle vom 29. Januar 1847., betreffend die Erhöhung des Anlagekapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stammaktien und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem die Berlin = Stettiner Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlung der Generalversammlung vom 28. Mai 1846. beschlossen hat,

1) daß die nach Unserer Order vom 11. Oktober 1844. (Gesetzsammlung für 1845. S. 423.) zum Betrage von einer halben Million Thaler zu freirenden Aktien, die dazu bestimmt waren, die nach Unserem Privilegium vom 13. Februar 1843. (Gesetzsammlung für 1843. S. 96.) auszugebende halbe Million Thaler in Prioritätsobligationen zu tilgen, zu diesem Zwecke nicht verwendet, sondern die letztgedachte Schuld fortbestehen bleiben soll;

2) daß zur Vervollständigung des Anlagekapitals der Haupt- und der Zweigbahn des aus 4,224,000 Rthlr. Stammaktien und 500,000 Rthlr. Prioritätsobligationen bestehende Gesellschaftskapital um 600,000 Rthlr. durch Ausgabe von Stammaktien erhöht werden soll,

wollen Wir, unter Aufhebung Unserer Order vom 11. Oktober 1844., das Fortbestehen der, nach Unserem Privilegium vom 13. Februar 1843. emittirten Obligationen im Betrage von 500,000 Rthlr., sowie die beantragte Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stammaktien, unbeschadet der den vorgedachten Obligationen zustehenden Rechte, hierdurch genehmigen.

Zugleich ertheilen Wir, nachdem von der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 28. Mai 1846. die Abänderung der §§. 31. bis 39. 45. Nr. 5 a., 47. 48. 49. 51. und 52. Nr. 5. ihres von Uns unter dem 12. Oktober 1840. bestätigten Statuts beschlossen worden ist, den, in der anliegenden notariellen Urkunde vom 26. Juni 1846. zusammengestellten abändernden Bestimmungen hiermit Unsere Genehmigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Düesberg.

Nach-

Nachtrag

zum

Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

zu §. 31 — 39. der Statuten. Das Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern, welche sämmtlich in Stettin wohnhaft und von denen mindestens vier anwesend sein müssen, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

§. 2.

Jedes Mitglied des Direktoriums wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und scheidet nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit aus.

Die ausscheidenden Mitglieder sind indessen sofort wieder wählbar.

§. 3.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Sicherung der Beschlußfähigkeit des Direktoriums, vorübergehend oder dauernd ausgeschiedene Mitglieder desselben interimistisch und längstens für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung aus der Zahl dazu qualifizirter Aktionäre zu ergänzen.

§. 4.

zu §. 37. Als Remuneration für das Direktorium wird die jährliche Summe von 2400 Rthln. festgesetzt, wovon zunächst für jedes der 7 Mitglieder 300 Rthlr., außerdem noch für den Vorsitzenden 200 Rthlr. und für dessen Stellvertreter 100 Rthlr. bestimmt sind.

§. 5.

Sobald dieser Nachtrag gesetzliche Kraft erlangt, rücken von den vorhandenen bisherigen stellvertretenden Mitgliedern die beiden ältesten Mitglieder ein. Der zuletzt gewählte Stellvertreter scheidet aus.

§. 6.

zu §. 47. und 51. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, von denen mindestens 8 in Stettin wohnhaft und mindestens 8 anwesend sein müssen, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

§. 7.

zu §. 48. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths wird von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt und scheidet nach Ablauf der dreijährigen

jährigen Dienstzeit aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind indessen sofort wieder wählbar.

§. 8.

Zur Sicherung der Beschlußfähigkeit des Verwaltungs-Raths soll, wenn seit der letzten ordentlichen General-Versammlung mehr als ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden sein sollte, dann sofort durch eine zusammenzubrufende außerordentliche General-Versammlung die Ergänzung der ausgeschiedenen Mitglieder bewirkt werden.

§. 9.

Sobald dieser Nachtrag gesetzliche Kraft erlangt, rücken von den vorhandenen bisherigen Stellvertretenden Mitgliedern diejenigen drei in die Zahl der wirklichen Mitglieder ein, welche bei ihrer Erwählung die größte Stimmen-Majorität erhalten haben. Der vierte Stellvertreter scheidet gänzlich aus.

§. 10.

zu §. 49. Auswärtige Mitglieder des Verwaltungs-Raths, welche bei ihren Reisen zu den Versammlungen die Eisenbahn nicht benutzen können, erhalten Schnellpostfäße vergütigt.

§. 11.

zu § 52 ad 5. Die Einladungen zu den General-Versammlungen erläßt der Verwaltungs-Rath.

§. 12.

zu §. 45 ad 5 a. Den Gesellschafts-Vorständen wird die Befugniß eingeräumt, dem Spezial-Direktor und ersten Bau-Beamten der Gesellschaft eine Pension zu bewilligen, welche die Größe des Pensionsverhältnisses der Magistrats-Mitglieder bei ihrer Nicht-Wiedermahl jedoch nicht übersteigen und welche erst bewilligt werden darf, wenn der betreffende Beamte bei Ablauf der ersten fünfjährigen Dienstzeit wieder gewählt worden ist.